

Gemeinde Wielenbach

AZ: 10.-0280, Herr Popp



Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage des Baugebietes „Wilzhofener Straße“ in Wielenbach

(Beschlissen vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 23.11.2017.)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wielenbach vom 27.10.2017 erlässt die Gemeinde Wielenbach die folgende Satzung:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage im Baugebiet „Wilzhofener Straße“ ist endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde das Eigentum an den für diese Immissionsschutzanlage erforderlichen Grundstücksflächen erlangt hat und das Ausbauprogramm einschließlich Begrünung verwirklicht ist.

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3

Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen.

§ 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 27.10.2017 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage und diese dadurch keine Schallpegelminderung erfahren, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 27.10.2017 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|--|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) | 25 v. H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 50 v. H. |
| 3. von mehr als 12 dB (A) | 75 v. H. |

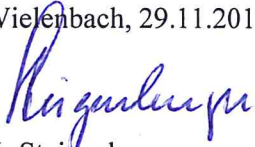
(3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.05.2011 außer Kraft.

Wielenbach, 29.11.2017


K. Steigenberger
Erster Bürgermeister
Gemeinde Wielenbach

